

Midi-Jobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, für die nicht die Minijob-Zentrale zuständig ist, sondern die Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Das ist neu seit 1.10.2022

- Mit Wirkung zum 1.10.2022 wurde die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze) von 450 EUR auf 520 EUR angehoben.
- Die Geringfügigkeitsgrenze soll eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen ermöglichen. Wird der Mindestlohn erhöht, steigt damit künftig auch die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend.
- Ein begrenztes und unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führt nicht zur Beendigung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung. Das zulässige Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist beschränkt auf ein Arbeitsentgelt bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze für maximal zwei Kalendermonate pro Zeitjahr.
- Ebenfalls wurden die Entgeltgrenzen des Übergangsbereichs angehoben. Eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) liegt somit vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 520,01 EUR bis zu 1.600,00 EUR beträgt. Das Arbeitsentgelt, von dem der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ermittelt wird, ist nach einer besonderen Formel zu berechnen.
- Midi-Jobber werden bei den Beiträgen stärker entlastet. Ihr eigener Beitragsanteil beträgt zu Beginn des Übergangsbereichs

reichs 0,00 EUR und steigt mit zunehmendem Arbeitsentgelt gleitend an.

- Der Beitragsanteil der Arbeitgeber von Midi-Jobbern beträgt zu Beginn des Übergangsbereichs ca. 28% des Arbeitsentgelts (wie für Mini-Jobs) und reduziert sich mit zunehmendem Arbeitsentgelt.

Für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 520,00 EUR, die unmittelbar vor der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 EUR versicherungspflichtig waren, gibt es Bestandsschutz- und Übergangsregelungen:

- Arbeitnehmer bleiben in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung über den 30.9.2022 hinaus versicherungspflichtig, solange ihr Arbeitsentgelt die alte Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR weiterhin übersteigt, längstens bis zum 31.12.2023. In der Kranken- und Pflegeversicherung aber nur, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht. In der Rentenversicherung gibt es hingegen keine versicherungsrechtlichen Bestandsschutzregelungen. Die Arbeitnehmer werden als Mini-Jobber behandelt und bleiben als solche rentenversicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen können die Arbeitnehmer abwählen.
- Bei fortbestehender Versicherungspflicht der Arbeitnehmer ist das bis zum 30.09.2022 maßgebende Beitragsberechnungsverfahren in den meisten Fällen weiter anzuwenden.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Geringfügig entlohnt, und trotzdem lohnt es sich! Doch wann genau gilt welche Versicherungsfreiheit? Welche Grenzen sind zu beachten? Was ist, wenn der Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungen ausübt?

Was ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung?

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze im Monat nicht übersteigt.

Die Geringfügigkeitsgrenze ist die obere Entgeltgrenze für einen geringfügig entlohten Mini-Job.

Seit dem 1.10.2022 orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum gesetzlichen Mindestlohn. Auf Grundlage des Mindestlohns in Höhe von 12,00 EUR pro Stunde wurde die Geringfügigkeitsgrenze zum 1.10.2022 von 450,00 EUR auf 520,00 EUR monatlich angehoben.

Wird der gesetzliche Mindestlohn erhöht, steigt künftig auch die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend. Dadurch wird ein Mini-Job mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn weiter ermöglicht.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten für die alten und neuen Bundesländer nach wie vor unterschiedliche Berechnungsgrenzen und Rechengrößen. Bei der Geringfügigkeitsgrenze ist das nicht so. Sie gilt bundesweit und auch einheitlich für alle Sozialversicherungszweige, also Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Mini-Jobber sind rentenversicherungspflichtig und werden dadurch an der Beitragszahlung beteiligt. Ihnen wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Mehr hierzu im Abschnitt »Wenn Arbeitnehmer sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen«. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversi-

cherung sind Mini-Jobber versicherungsfrei und werden an der Beitragszahlung nicht beteiligt.

Beschäftigung im Privathaushalt

Um eine Beschäftigung im Privathaushalt handelt es sich, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Grundsätzlich gelten für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten dieselben Regelungen, die auch für geringfügig Beschäftigte bei anderen Arbeitgebern gelten; allerdings sind geringere Beiträge zu zahlen.

Nur wenn der Arbeitnehmer außer im Privathaushalt für denselben Arbeitgeber auch noch andere Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausübt, liegt keine Beschäftigung im Privathaushalt mehr vor.

Beispiel:

Der Arbeitgeber des privaten Haushalts betreibt gleichzeitig ein Unternehmen und der Arbeitnehmer erledigt auch noch Arbeiten in den angeschlossenen Geschäftsräumen. Bei einer solchen Konstellation handelt es sich nicht um eine Beschäftigung im Privathaushalt.

Regelmäßiges Arbeitsentgelt

Bei der Prüfung der Frage, ob das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, müssen Sie immer das regelmäßige Arbeitsentgelt berücksichtigen. Das ist mindestens das